

Anlage zum HSP Beschluss Nr. 25/31/15 vom 29.07.2025

Aktualisierte Leitlinie zur Verwendung der DFG Programmpauschale (DFG-PP) an der Technischen Universität München (TUM) ab 01.01.2025

Präambel:

An der TUM stellt die Durchführung von Drittmittelprojekten einen erheblichen Anteil der Forschungsaktivitäten dar und trägt wesentlich zur Reputation und Attraktivität der Hochschule für Forschende und Studierende bei. Erfolge in der Drittmittelakquise sind ein wesentliches Kriterium bei der Berufung neuer Professorinnen und Professoren.

Eine Erhöhung der Drittmittelleinnahmen geht entsprechend mit erhöhtem Raumbedarf und gestiegenen Anforderungen an weitere Forschungsinfrastruktur einher. Allerdings werden in DFG-geförderten Projekten nur die Ausgaben für zusätzliches Personal sowie die während der Projektlaufzeit entstandenen und belegbaren direkten Sach- und Investitionsausgaben (wissenschaftliche Geräte, Verbrauchsmaterialien, Reisen, Veranstaltungen) durch die Projektmittel abgedeckt.

Projekte verursachen daneben aber auch indirekte Projektausgaben, die sich aus einer betriebswirtschaftlichen Betrachtungsweise ergeben. Diese Ausgaben werden grundsätzlich über die Grundfinanzierung der TUM bestritten. Im Wesentlichen handelt es sich um Sachausgaben im Zusammenhang mit der Finanzierung von Infrastrukturkosten (Hausbewirtschaftung inkl. Energie/Dienstleistungen, notwendige bauliche Anpassungen, Finanzierung von Anmietungen, Wartung und Instandhaltung von forschungsspezifischen Geräten) sowie Personalausgaben (Infrastrukturpersonal und wissenschaftsunterstützendes Personal), Bibliotheksleistungen, IT & Data Services sowie für wissenschaftliche Leistungen ohne Projektbezug im Sinne einer Verwendung für innovative Zwecke, wie etwa Anreize für neue Forschungsarbeiten.

Die DFG-PP dient der anteiligen Deckung der zusätzlichen, indirekten Projektausgaben und ergänzt damit die Möglichkeiten des Grundhaushalts der TUM zur Begleichung dieser Kosten.

Die aktualisierte Richtlinie gilt für alle Geldeingänge der DFG ab dem 01.01.2025.

1. Vereinnahmungsregelung

Die auf dem Bankkonto der TUM bei der Staatsoberkasse Bayern eingehende DFG-PP wird entsprechend den jeweiligen Buchungsregeln auf den entsprechenden Einnahmekonten/-titel gebucht.

Die Vereinnahmung der DFG-PP im Grundhaushalt der TUM (Kapitel 1512, Titel 282 41) erfolgt durch regelmäßige Umbuchung der DFG-PP auf den Einnahmetitel 1512/281 41 und haushälterische Verrechnung mit entsprechenden Kostenstellen, die indirekte Projektausgaben im Zusammenhang mit DFG-Förderungen tragen. Die konkrete Umbuchung ist in der gesonderten Buchungsanweisung „DFG-Programmpauschalen ab 2025“ festgelegt. In der Buchungsanweisung sind auch die Kostenarten, in denen indirekte Projektausgaben entsprechend der Positivliste der DFG entstehen, festgehalten. Die Buchungsanweisung regelt die zeitnahe Vereinnahmung nach Zahlungseingang und wird bei Bedarf aktualisiert.

Nur Buchungen, die im Zusammenhang mit diesen beiden rechnungsmäßigen Verarbeitungsschritten stehen, dürfen im Text auf die DFG-PP hinweisen, da damit die Verwendung der DFG-PP abgeschlossen ist.

Nicht bis 31. März des Folgejahres im Sinn der Verwendungsrichtlinien/Leitlinien eingesetzte Mittel sind umgehend an die DFG zurückzuzahlen.

Die Einhaltung der vorstehenden Regelungen, die Gegenstand einer Prüfung durch den BORH sein kann, wird von der TUM internen Revision überwacht.

2. Haushaltsrechtliche Regelungen

Die über die Verrechnung der indirekten Projektausgaben dem Grundhaushalt zugeführten Mittel der DFG-PP unterliegen den an der TUM grundsätzlich geltenden haushaltsrechtlichen Regelungen (insbesondere den Regelungen der Bayerischen Haushaltsordnung-BayHO) und intern erlassenen Richtlinien und Anweisungen.

Im Fall der Weiterleitung von Projektmitteln und anteiliger DFG-PP an eine andere Einrichtung hat die empfangende Einrichtung der TUM das Vorliegen einer den Anforderungen der DFG entsprechenden Leitlinie zu bestätigen. Eine Überprüfung durch die TUM erfolgt nicht. Bei Weiterleitungen von Projektmitteln und anteiliger DFG-PP von anderen Einrichtungen bestätigt die TUM den weiterleitenden Einrichtungen auf Anforderung das Vorliegen der Leitlinie.

29.07.2025



Thomas F. Hofmann
Präsident



Albert Berger
Kanzler

Anlage: Modifizierte Buchungsanweisung